

# Rechtliche Anforderungen an grünen Wasserstoff

Wasserstoffwirtschaft 2030: Was muss rechtlich geschehen?

Vorstellung von Rechtsgutachten am 12. Juli 2021 bei der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften

Burkhard Hoffmann – Stiftung Umweltenergierecht

# Übersicht

- ▶ **Überblick über die bestehende Regulierung**
- ▶ **Vorgaben für eine Befreiung von der EEG-Umlage**
- ▶ **EU-Vorgaben für den Verkehrsbereich**
- ▶ **Vergleich der Anforderungen und Ausblick**



# Überblick über die bestehende Regulierung

## Nationale Wasserstoffstrategie

### Grüner Wasserstoff:

- ▶ Elektrolyse durch den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien

## Europäische Wasserstoffstrategie

### Erneuerbarer Wasserstoff:

- ▶ Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen
- ▶ Dampfreformierung von Biogas oder biochemische Umwandlung von Biomasse

Aber, was bedeutet das für die Praxis?

Entscheidend ist, was im Gesetz steht 😊!

### **Wasserstoffproduktion**

§ 69b EEG 2021 § 12h ff. EEV

### **Wasserstoffeinspeisung**

§ 3 Nr. 10c EnWG, §§ 33, 34 GasNZV

### **Wasserstoffnutzung im Verkehr**

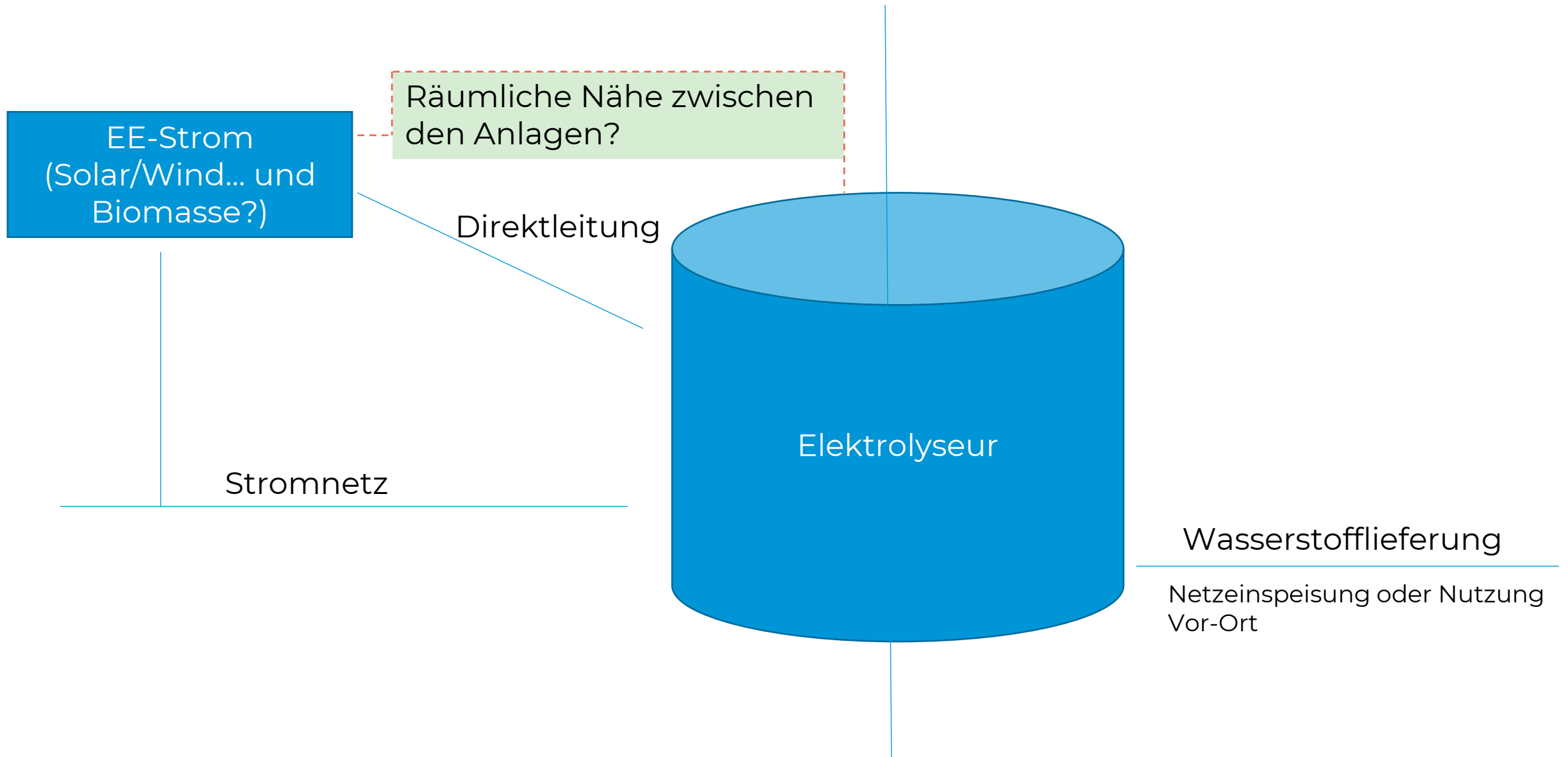
§ 3 Abs. 2 37. BImSchV

### **EU-Ziele für Verkehr**

Art. 27 Abs. 3 RED II, Delegierter Rechtsakt

### **Anforderungen an nachhaltigen Wasserstoff**

Taxonomie-Verordnung (EU), Del. RA





# Vorgaben für eine Befreiung von der EEG-Umlage

## Kernaussagen zu den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

- ▶ EEG-Umlagenbefreiung nur für die **ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden** des Elektrolyseurs
- ▶ Strom **biogenen Ursprungs** darf eingesetzt werden
- ▶ Strombezug über das Netz ist zulässig
- ▶ **Keine** Vorgaben zur **Zusätzlichkeit**
- ▶ Zurzeit: **Keine** strengen **Standortkriterien**
  - ▶ Aber: Solche Vorgaben sind gemäß § 12h Abs. 2 EEV künftig geplant
  - ▶ Und: Unklare Auslegung der Regelung zu gekoppelten Herkunftsnachweisen?



# EU-Vorgaben für den Verkehrsbereich



## Kernaussagen zu den Vorgaben des Delegierten Rechtsakts

- ▶ Nur Strom **nicht biogenen Ursprungs**
- ▶ Kriterium der **Zusätzlichkeit**
  - ▶ EE-Anlage wurde innerhalb derselben 12 Monate in Betrieb genommen wie Elektrolyseur – oder später
  - ▶ Ertüchtigung von Bestandsanlagen zulässig?
    - ▶ Wenn Ertüchtigungskosten 30 Prozent von Kosten für Neuinvestition (nur in einem Entwurf vorgesehen)
- ▶ **Strombezug** über das **Stromnetz** ist zulässig
  - ▶ Aber: Zeitgleichheit von Stromerzeugung und –verbrauch (15-Minuten-Intervall)!



# Vergleich der Anforderungen und Ausblick

Voraussetzungen	Delegierter Rechtsakt (Entwurf)	EEV
Muss der Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammen?	+	+
Darf auch erneuerbarer Strom biogenen Ursprungs (aus Biomasse) eingesetzt werden?	-	+
Ist die Wasserstofferzeugung nur in einem Elektrolyseur zulässig?	+	+
Darf für den genutzten Strom eine Förderung in Anspruch genommen worden sein?	-	-
Ist ein Strombezug über eine Direktleitung zulässig? (Hier auch zum Kriterium der Zeitgleichheit)	+	+
Ist auch ein Strombezug über das Stromnetz zulässig?	Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrags („PPA“)	Nachweisführung mit Herkunftsnachweisen (HKN); bei Strom aus Anlagen im Bundesgebiet mit gekoppelten HKN nach § 16 Abs. 3 HKRNDV
(Hier auch zum Kriterium der Zeitgleichheit)	Kriterium der Zeitgleichheit muss erfüllt sein; gilt aber nicht bei überdurchschnittlichem EE-Anteil in Gebotszone  Zwischenzeitliche Stromspeicherung ist für Zeitgleichheit wohl unbeachtlich	Keine Vorgabe zur Einhaltung der Zeitgleichheit
Bestehen Anforderung an eine „Zusätzlichkeit“ des eingesetzten Stroms?	+	-
Existieren Vorgaben zur Betriebsdauer?	Betriebsaufnahme der EE-Anlage muss in denselben 12 Monaten wie der Elektrolyseur oder später erfolgen	EEG-Umlagenbefreiung nur für die ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden des Elektrolyseurs je Kalenderjahr
Existieren Standortkriterien?	+	+
	Anlagen müssen sich in derselben Gebotszone befinden	Mindestens 80 % des EE-Stroms aus der Gebotszone der

## Einschätzung

- ▶ Vorgaben der EEV werden als weniger streng angesehen, als die Vorgaben des Delegierten Rechtsakts
- ▶ Politisches Bemühen, die Vorgaben auf europäischer Ebene abzuschwächen

## ... und wie geht es weiter?

- ▶ Vereinheitlichung des Rechtsrahmen für sämtliche Verwertungspfade erstrebenswert?
  - (Strenge) Vorgaben für den Verkehrssektor als „Benchmark“?
  - Welche Anforderungen sind für die Praxis schwer und welche Vorgaben eher erfüllbar?
- ▶ (Wie) muss Vertrauensschutz in den Rechtsrahmen verankert werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten?

Ich freue mich auf Ihre Fragen, Meinungen und Ideen!

Burkhard Hoffmann  
Wissenschaftlicher Referent

hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-275

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469